

Wenn Sie eine Vollmacht oder Verfügung einrichten wollen!

■ Beratung

Verschiedene Punkte müssen Sie in einer Vorsorgevollmacht ausdrücklich ansprechen (wie beispielsweise die Befugnis zur Einwilligung in eine, das Leben gefährdende Operation), damit Ihre Vertrauensperson auch zu einer Entscheidung berechtigt ist. Ggf. ist eine rechtliche Beratung angezeigt, die von Rechtsanwälten und Notaren angeboten wird.

In Arnsberg klärt der Sozialdienst katholischer Frauen über diesen Themenbereich auf und berät Sie gerne.

Betreuungsverein

Sozialdienst katholischer Frauen
Ringlebstraße 10 · 59821 Arnsberg
Frau Karen Temmen: Tel.: 0 29 31 / 96 37 61 2

■ Beglaubigung

Vorsorgevollmachten können Sie von der Betreuungsbehörde der Stadt Arnsberg im Wendepunkt in Neheim beglaubigen lassen. Wenn Sie eine Vollmacht vor Ort unterschreiben, wird durch die Beglaubigung die Echtheit Ihres Dokuments bestätigt. Die Tragweite und Akzeptanz der Vollmacht wird aber nicht geprüft.

Auf Ihren Wunsch würde die Betreuungsbehörde - im Falle eines Falles - dem Gericht auch mitteilen, dass Sie eine Vorsorgevollmacht haben. Dadurch können Sie eine gesetzliche Betreuung vermeiden.

Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Betreuungsbehörde der Stadt Arnsberg:
Wendepunkt · Lange Wende 16a · 59755 Arnsberg
Herr Franz Dröppelmann, Tel.: 0 29 22 / 80 67 92



■ Unterschriftsbeglaubigung

1. Verabreden Sie einen Termin mit unserer Verwaltung im Wendepunkt, in der Regel zwischen 8.30 und 12.00 Uhr
Tel.: 0 29 32 / 201-22 08
2. Bringen Sie folgende Unterlagen mit:
 - Bestätigung einer Beratung durch einen Betreuungsverein.
In Arnsberg: Sozialdienst katholischer Frauen
 - Ihre Vorsorgevollmacht
Wichtig ohne Unterschrift, denn diese wird vor Ort geleistet!
 - Einen gültigen Ausweis
 - 10,- Euro für Gebühren



Herausgeber:

Stadt Arnsberg - Der Bürgermeister
Betreuungsbehörde Wendepunkt
Lange Wende 16a · 59755 Arnsberg
Tel.: 0 29 32 / 201-22 08

Stand: 06/2006

Gestaltung:

> kommunikationsdesign

axelbittis

tel 02932.52 84 52 | mail@axelbittis.de | www.axelbittis.de

Zukunft selbst gestalten

von 18 bis 99 Jahren



Betreuungsbehörde
Stadt Arnsberg

Viele haben Versicherungen jeglicher Art. Es gilt, Vorsorge zu treffen für den "Fall des Falles". In Notfällen, die uns selbst betreffen, gehen viele Bürgerinnen und Bürger davon aus, dass ihre nächsten Angehörigen Entscheidungen treffen können.

FALSCH!

Selbst Ehegatten, Eltern erwachsener Kinder und Kinder können nur mit einer Vollmacht handeln. Der Gedanke, einer meist anonymen Institution wie etwa einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim ausgeliefert zu sein, ist bedrückend.

Würden Sie sich nicht wohler fühlen, wenn Sie wissen, dass ein vertrauter Mensch Ihnen zur Seite steht und in Ihrem Sinne entscheidet?

Es ist verständlich, dass man vor dem Gedanken zurückschreckt, nicht mehr selbständig und eigenverantwortlich handeln zu können, das eigene Schicksal in die Hände anderer Menschen legen zu müssen. Jeder sollte sich aber darüber im Klaren sein, dass es Möglichkeiten gibt, den eigenen Willen in seinem persönlichen Sinne fortzusetzen. Dazu ist es wichtig, den eigenen Willen zu formulieren, schriftlich zu fixieren und einen vertrauenswürdigen Menschen zu bestimmen. Denn dieser soll für den Fall, dass wir uns selbst nicht mehr äußern können, an unserer Stelle entscheiden, auch über den Tod hinaus.



Welche Möglichkeiten gibt es?

■ Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist das rechtlich wirksamste Instrument, um seine Angelegenheiten für alle Lebensbereiche - einschließlich Gesundheitsbelange - privat zu regeln. Mit der Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie die Person ihres Vertrauens, im Falle geistiger oder körperlicher Schwäche, wichtige Entscheidungen für Sie zu treffen.

So machen Sie die gerichtliche Anordnung einer Betreuung überflüssig.

Den Umfang der Vollmacht können Sie frei bestimmen. Berücksichtigt werden nur die schriftlich fixierten Inhalte. Rat und Hilfe erhalten Sie bei einem Betreuungsverein - in Arnsberg: Sozialdienst katholischer Frauen.

■ Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung bestimmen Sie eine Vertrauensperson, die unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts/Amtsgericht für Sie entscheidet und handelt, wenn Sie (z.B. altersbedingt oder durch einen Unfall) dazu nicht mehr in der Lage sind.

Den Umfang der Befugnis der Betreuerin/ des Betreuers bestimmt das Gericht.

■ Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legen Sie Wünsche zur Behandlung für den Fall fest, in dem Sie sich in bewusstlosem Zustand befinden und keine Aussicht auf eine Besserung besteht. Wichtig ist eine genaue Beschreibung der medizinischen Maßnahmen, für die Ihre Patientenverfügung gelten soll.